

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Amateursportlern

Nun haben auch die Spitzenverbände der Sozialversicherung gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zur bislang hoch umstrittenen Frage Stellung genommen, ob Vergütungen an Amateursportler zu Sozialversicherungs Konsequenzen führen können. Ausserdem wurde auf die Frage eingegangen, ob zusätzlich das Mindestlohngesetz (MiLoG) mit den strengen Mindestlohnvorgaben greift.

Soweit Vereine/Verbände daher Vergütungen zahlen, sind folgende Grundsätze zu beachten. Wobei es sich nicht um eine arbeitsrechtliche, sondern rein sozialversicherungsrechtliche Bewertung handelt:

1. Kein Entgelt – keine Sozialversicherungsvorgaben, auch keine MiLoG-Probleme. Also nur abgerechnete Reisekosten für sportliche Auswärtstätigkeiten, keine Vergütungsprobleme.
2. Soweit Sportler für ihre Vereine oder auch Verbände als Amateure **ohne gesonderte schriftliche** Vereinbarung allein wegen der mitgliedschaftlichen bzw. rein sportorientierten Bindung tätig werden, besteht die Vermutung, dass bei Zahlungen **bis zu 200 Euro pro Monat** kein sozialversicherungspflichtiges relevantes Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird. Hintergrund: es fehlt eine wirtschaftliche Gegenleistung. Hierbei geht es um jegliche pekuniäre finanzielle Anreize, unabhängig von der Bezeichnung, ob Prämie oder Vergütungen für bestimmte Leistungserfolge.
3. Es handelt sich um eine **Freigrenze**. Diese kann allerdings in besonderen Fällen auch betragsmäßig überschritten werden, wenn mit Nachweisen ein höherer Aufwand als 200 Euro im Einzelfall belegt werden kann.
4. Kritisch wird es dann, wenn auch bei Zahlungen sogar unter 200 Euro die Vergütung eben nicht lediglich zur „sportlichen Motivation“ oder zur Vereinsbindung den Sportlern gewährt wird. Dann besteht **Sozialversicherungspflicht unabhängig von der Vergütungshöhe**, mit der Folge, dass dies über ein Mini-Job-Verhältnis als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis durch den Verein/Verband als Arbeitgeber (mit Abgabenlast) anzumelden ist.
5. Zur Beurteilung, ob der **gesetzliche Mindestlohn** zu zahlen ist, ob die besonderen Auszeichnungspflichten nach dem MiLoG ergänzend zu beachten sind, teilen die Sozialversicherungs-Spitzenverbände die – bekannte – Auffassung durch die bestehende Vereinbarung der Spitzensportverbände mit der Bundesarbeitsministerin vom 06.03.2015: Die Vergütungen sind zwar sozialversicherungspflichtig, fallen allerdings **nicht unter das Mindestlohngesetz**, da bei arbeitsrechtlicher Würdigung bei Vertragsamateuren kein Arbeitsverhältnis vorliegen würde. Somit besteht daher bei

monatlichen Zahlungen sogar **bis zu 450 Euro** kein Anspruch auf den (umgerechneten) Mindeststundenlohnanspruch von 8,50 Euro.

Besprechungsergebnis über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 18.11.2015 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Amateursportlern.

Anmerkung

Wegen interner Abstimmung der Beteiligten wurde jetzt erst am 30.01.2016 dieses für die Sportpraxis wichtige Besprechungsergebnis veröffentlicht.

Zunächst wird der Grundsatz bestätigt, dass bei monatlichen Vergütungen bis zu 200 Euro als Freigrenzen-Regelung Vergütungen an Amateursportler sozialversicherungsfrei bleiben. Diese Möglichkeiten sollten auch für zurückliegende Sozialversicherungsprüfungsjahre von Vereinen/Verbänden beachtet werden.

Vorausgesetzt, es ergibt sich aus dem Engagement des Sportlers – geschlechtsneutral – mit einem Vergütungsanspruch bis zu dieser Höhe, dass er sich nicht wegen der Bezahlung engagiert. Es ist somit für ihn **kein finanzieller Leistungsanreiz** und der Auftritt und Einsatz für seinen Verein erfolgt wegen der mitgliedschaftsrechtlichen Einbringung in den Amateursportverein.

Reisekostenersatz oder Ersatz von nachgewiesenen Eigenaufwendungen (mit Beleg) können bei dem Betrag unberücksichtigt bleiben. Bei rein pauschalem Ersatz von Eigenaufwendungen (Reinigungskosten, Ersatzbeschaffung auf eigene Kosten) wird dies allerdings als relevante Vergütungszahlung wie auch Prämienleistungen bei der 200-Euro-Grenze miteingerechnet werden.

Bei getroffenen **schriftlichen Vereinbarungen** mit **Amateursportlern** kann ohnehin sofort ein relevantes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis unterstellt werden. Befreit wären Vertragsamateure somit nur von den zusätzlichen MiLoG-Pflichten.

Die günstigere Beurteilung mit Berücksichtigung der 200-Euro-Freigrenze ohne Sozialversicherungskonsequenzen bei unterstelltem Vereinsengagement als Grund für den Einsatz gilt somit nur, wenn **kein/e schriftliche Vereinbarung/Vertrag** vorliegt.

Hinzukommt, was die Sozialversicherungsträger nicht beurteilen mussten, dass im Sportbereich die Verwaltungsberufsgenossenschaft einen Versicherungsschutz für eingesetzte Sportler im Amateurbereich nur gewährt, wenn die Vergütung mindestens 200 Euro monatlich beträgt.



Zudem verlangen die Fußballsportverbände über den vorgeschriebenen Vertrag für Vertragsamateure, dass sich die monatliche Mindestvergütung auf 250 Euro beläuft.

Wichtig

Beachten Sie unbedingt ab 2016 die je nach Sachverhalt anfallende Mini-Job-Abgabepflicht nach der Mini-Job-Regelung (max. 31,42 % an Abgaben). Somit können Sie spätere Nachforderungen mit Verzinsungspflicht ausschließen.

Trotz der MiLoG-Vorteile für Vertragsamateure bis zu 450 Euro pro Monat, wohlgermerkt nur die Befreiung von den Mindestlohnvorgaben, sollte man mit der Vergütung bei maximal 400 Euro pro Monat verbleiben, um nicht durch höhere Vergütungen einen bezahlten Sportler mit allen sich daraus ergebenden Steuerkonsequenzen im Verein zu haben.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird daher diese MiLoG-Befreiung bei Prüfungen für die Jahre ab 2015 sicherlich beachten müssen.

Leider fehlt bislang immer noch eine **bundeseinheitlich klare Vereinbarung** über den richtigen und auch gesetzgeberisch abgesicherten Umgang mit dem MiLoG. Denn ob die Rechtsprechung das später auch so beurteilt, muss abgewartet werden.

Unabhängig von der kleinen Schwachstelle derzeit, dass Vereine nach wie vor prüfen müssen, ob beim Empfänger, also dem Sportler, die Vergütung als *finanzieller Leistungsanreiz* einzustufen ist oder eben nur als unbeachtliche pauschale Aufwandsentschädigung wegen der Vereinsmitgliedschaft, und dem Engagement für seinen Heimatverein.